

# Calmer Tagblatt

Nr. 204.

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw.

94. Jahrgang.

Erstausgabe wöchentlich 6 mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Die kleinste Seite 20 Pfg., Bestanden 60 Pfg. — Schluss der Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. — Grenzpreis 9.

Mittwoch den 3. September 1919.

Bezugspreis: In der Stadt mit Trägerlohn RM. 2.30 vierteljährlich, Postbezugspreis im Orts- u. Nachbarkreis RM. 2.50, im Fernbezugspreis RM. 3.00, Bestellschein 50 Pfg.

## Amthliche Bekanntmachungen.

Verfügung des Ministeriums des Innern über Bekämpfung der Wohnungsnot.  
Vom 29. August 1919.

Auf Grund des Art. 50 a des Polizeistrafgesetzes (RegBl. 1919 S. 222) wird mit besonderer Ermächtigung des Staatsministeriums bis auf weiteres folgendes verfügt:

§ 1. 1. Auf Gemeinden mit Wohnungsmangel finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 16 Anwendung.

2. Als Gemeinden mit Wohnungsmangel gelten:

- a) die Gemeinden, für die ein Gemeinde- oder Bezirksmieteinigungsamt errichtet ist;
- b) die Gemeinden von über 2000 Einwohnern und alle Oberamtsstädte;
- c) die Gemeinden, die als solche mit Wohnungsmangel vom Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilisierung bestimmt worden sind oder künftig vom Ministerium des Innern bezeichnet werden.

§ 2. Privatgebäude oder Teile von solchen dürfen ohne Genehmigung der Gemeindebehörde nicht abgebrochen werden.

§ 3. Wohnräume dürfen ohne Genehmigung der Gemeindebehörde nicht in Geschäftsräume (Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienststrassen u. dergl.) umgewandelt werden.

§ 4. 1. Zeitungsanzeigen, in denen Wohnräume gesucht oder angeboten werden, unterliegen außer den Vorschriften der Verordnung gegen den Wucher bei Vermittlung von Wohnräumen vom 31. Juli 1919 (RegBl. S. 1364) in den Gemeinden, in denen dies vom Gemeinderat beschlossen und ordnungsmäßig bekannt gemacht wird, den vom Gemeinderat angeordneten Beschränkungen. Solche Anordnungen sind neben der öffentlichen Bekanntmachung denjenigen Zeitungen, für die sie gelten sollen, zu eröffnen.

2. Gemeinden, in denen Anordnungen im Sinne des Absatz 1 erlassen werden, sind zur unentgeltlichen Vermittlung von Wohnungen einschließlich möblierter Zimmer verpflichtet.

§ 5. 1. Der Aufenthalt von Personen, die in Gasthöfen, Pensionen und dergleichen Wohnung nehmen, darf ohne Erlaubnis der Gemeindebehörde die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen. Die Inhaber der Gasthöfe, Pensionen und dergl. sind verpflichtet, die fernere Beherbergung von Gästen, die sich insgesamt zwei Wochen in Gasthöfen, Pensionen und dergl. aufgehalten haben, abzulehnen; sie haben sich daher darüber zu vergewissern, wie lange sich die Gäste in andern Gasthöfen, Pensionen u. dergl. bereits aufgehalten haben.

2. Der Gemeinderat kann die zweiwöchige Frist des Absatz 1 im Bedarfsfall bis auf 3 Tage herabsetzen.

§ 6. 1. Verfügbar werdende Wohnräume sind, wenn dies vom Gemeinderat beschlossen und ordnungsmäßig bekannt gemacht wird, nach den näheren Bestimmungen des Gemeinderats bei der Gemeindebehörde anzumelden.

2. Als verfügbare Wohnräume gelten insbesondere neu-erbaute oder durch Umwandlung anderer Räume gewonnene Wohnräume, sowie Wohnräume, die von ihrem Inhaber verlassen werden. Mieträume gelten als verfügbar, sobald der Mietvertrag gekündigt oder in anderer Weise aufgehoben ist.

§ 7. 1. Keine Haushaltung darf Wohnraum über den nötigen Bedarf hinaus beanspruchen.

2. Der Bedarf wird von der Gemeindebehörde unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände festgestellt. Dabei ist davon auszugehen, daß neben den erforderlichen Schlaf- räumen, den zu Berufszwecken oder zur Aufbewahrung von Fahrnis unentbehrlichen Räumen und den notwendigen Neben- räumen mindestens ein Wohnraum zur Verfügung stehen muß.

3. Personen ohne selbständige Haushaltung dürfen regel- mäßig nicht über zwei Räume beanspruchen. Je nach ihren Verhältnissen und dem Grad des Wohnungsmangels kann ihnen auch die Beschränkung auf einen Raum zugemutet werden.

§ 8. 1. Die Haltung mehrerer Wohnungen ist nur gestattet, wenn wichtige Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen.

2. Wer in Gemeinden mit Wohnungsmangel über mehrere Wohnungen verfügt, hat sich auf Verlangen der Gemeinde- behörde der einen oder anderen Gemeinde für eine dieser Woh- nungen zu entscheiden. Liegt eine der Wohnungen in einer Gemeinde ohne Wohnungsmangel, so kann der Inhaber zur Aufgabe aller anderen Wohnungen angehalten werden, wenn er ohne Nachteil, insbesondere für seinen Beruf, seinen aus- schließlichlichen Lebenssitz in dieser Gemeinde zu nehmen vermag.

§ 9. Die Eigentümer von Wohn- und Geschäftsräumen, bei vermieteten Räumen auch die Mieter, sind verpflichtet, der Gemeindebehörde über den Bestand und die Verwendung ihrer Wohn- und Geschäftsräume jede im Sinne der vorstehenden Bestimmungen erforderliche Auskunft auf Verlangen wahr- heitsgemäß zu erteilen.

§ 10. 1. Die Ueberlassung, insbesondere die Vermietung, von Wohnräumen an andere Personen und die Ingebrauch- nahme von Wohnräumen durch die privatrechtlich Berechtigten bedürfen, wenn dies vom Gemeinderat beschlossen und ord- nungsmäßig bekannt gemacht wird, der Genehmigung der Ge- meindebehörde. Diese ist im voraus einzuholen. Der Ge-

meinderat kann das Erfordernis der Genehmigung der Ge- meindebehörde auf einen engeren Kreis von Fällen beschränken.

2. Miet- und ähnliche Verträge, die ohne die erforderliche Genehmigung der Gemeindebehörde abgeschlossen werden, sind ungültig (§ 134 des BGB.). Die privatrechtliche Gültigkeit der Erwerbung dinglicher Rechte an Wohnräumen, insbeson- dere durch Hauskaufverträge, wird durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt. Solche Rechte gewähren aber ohne die erforderliche Genehmigung der Gemeindebehörde dieser gegen- über keinen Anspruch auf Ingebrauchnahme der Räume.

3. Als Wohnräume im Sinne des Abs. 1 gelten ganze Wohnungen und einzelne Räume (Zimmer, Kammern) ohne Unterschied, ob sie möbliert oder unmöbliert oder als Schlaf- stellen abzugeben werden.

§ 11. 1. In Gemeinden, in denen für die Ueberlassung von Wohnräumen an andere Personen und die Ingebrauchnahme von Wohnräumen die Genehmigung der Gemeindebehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 erforderlich ist, darf die in § 7 der Meldepolizeiordnung vom 20. Dezember 1913 (RegBl. S. 858) vorgeschriebene Anmeldebekanntmachung für den Einzug in eine Wohnung nicht erteilt werden, bevor die Genehmigung des Einzugs durch die Gemeindebehörde nachgewiesen ist.

2. An Personen, die die polizeiliche Anmeldebekanntmachung nicht vorgelegt haben, dürfen keine Lebensmittelarten ver- abfolgt werden.

§ 12. 1. Der Beschlagnahme durch die Gemeindebehörde unterliegen:

1. leerstehende Geschäftsräume (Fabrik-, Lager-, Werk- stätten-Dienststrassen, Werkstätten u. dgl.), die zu Wohnzwecken verwendbar oder verwendbar zu machen sind, sowie Räume, die baupolizeilich als Wohnräume genehmigt, zurzeit aber als Geschäftsräume verwendet sind, wenn der geschäftliche Betrieb ohne wesentliche Beeinträchtigung in andere Räume verlegt werden kann;
2. verfügbare Wohnräume (§ 6);
3. überschüssige Wohnräume (§§ 7 und 8);
4. Wohnräume, über die den Bestimmungen des § 10 zuwider verfügt ist;
5. selbständige Wohnungen mit Küche und andern Neben- räumen, wenn sie von Personen bewohnt werden, die keine eigene Küche führen;
6. Wohnungen von Haushaltungen, deren Vorstand seine Berufstätigkeit in eine andere Gemeinde verlegt hat und seine Familie ohne hinreichenden Grund am sei- tigen Ort weiterwohnen läßt.

2. Der Beschlagnahme durch das Ministerium des Innern unterliegen in Fällen außerordentlicher Wohnungsnot Wohn- und Geschäftsräume jeder Art.

§ 13. 1. Liegen die Voraussetzungen der Beschlagnahme vor (§ 12), so hat die Gemeindebehörde zunächst die Beteiligten (bei vermieteten Räumen den Vermieter und den Mieter) auf- zufordern, die Räume innerhalb einer angemessenen Frist einer Verwendung zuzuführen, zu der die Gemeindebehörde ihre Genehmigung (§ 10) zu geben vermag.

2. Geschäftsräume (§ 12 Ziff. 1) können, wenn sie zu Wohn- zwecken verwendbar oder verwendbar zu machen sind, unmittel- bar für Wohnzwecke beansprucht werden, andere Geschäftsräume für geschäftliche Zwecke, sofern dadurch der Wohnungsmangel mittelbar vermindert wird.

3. Dem Verfügungsberechtigten können, mag es sich um Ge- schäfts- oder Wohnräume handeln, nur Instandsetzungsarbeiten zugemutet werden, nicht aber bauliche Veränderungen, z. B. Heizungs- oder Beleuchtungsänderungen. Er hat jedoch deren Ausführung, insbesondere zur Gewinnung neuer Familien- wohnungen, durch die Gemeinde auf deren Kosten zu dulden. Verweigert der Hausbesitzer die Vornahme von Arbeiten, zu deren Ausführung er verpflichtet ist, so kann die Gemeinde sie auf seine Kosten ausführen lassen.

4. Ist überschüssiger Wohnraum abzugeben (§ 12 Ziff. 3), so kann die Gemeindebehörde die abzugebenden Räume selbst bestimmen. Außerfalls kann bei Mietwohnungen die Ab- tretung der ganzen zu großen Wohnung im Tausch gegen eine andere und gegen Ersatz der Umzugskosten verlangt werden.

§ 14. 1. 1. Die Aufforderung im Sinne des § 13 Abs. 1 erfolglos, so erteilt die Gemeindebehörde eine schriftliche mit Rechtsmittelbefreiung verbundene Beschlagnahmeverfügung, die sie den Beteiligten zufließt. In der Verfügung sind mindestens die abzutretenden Räume und die Frist zur Abtretung, mög- lichst auch die zu duldenen baulichen Veränderungen oder vom Hausbesitzer vorzunehmenden Instandsetzungsarbeiten, gege- benfalls die Person, der die Räume überlassen werden sollen, die zu gewöhnliche Entschädigung und alle sonstigen zur Rege- lung des Beschlagnahmeverhältnisses erforderlichen Punkte ge- nau zu bestimmen.

§ 15. 1. Gegen die Verfügungen der Gemeindebehörden wegen Abbruchs von Privatgebäuden oder Umwandlung von Wohnräumen in Geschäftsräume (§§ 2 und 3) steht den Be- teiligten nur die Beschwerde an das Oberamt zu.

2. Gegen andere Verfügungen der Gemeindebehörden (vgl.

insbesondere §§ 10 und 14) steht den Betroffenen Beschwerde an das Oberamt und weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, das endgültig entscheidet. Die oberamtlichen Entscheidungen sind unter Rechtsmittelbefreiung zugestellt; sie sind vorläufig vollstreckbar.

3. Die Beschwerde (Abs. 1 und 2) ist schriftlich binnen einer Woche nach Zustellung des anzusehenden Bescheids bei der Gemeindebehörde oder dem Oberamt, die weitere Beschwerde (Abs. 2) gleichfalls binnen einer Woche bei der Gemeinde- behörde, dem Oberamt oder dem Ministerium des Innern ein- zureichen. Die Gemeindebehörde kann in dringenden Fällen die Frist für die Beschwerde bis auf drei Tage herabsetzen. In Stuttgart tritt das Ministerium des Innern an die Stelle des Oberamts; seine Entscheidung ist endgültig.

4. Ueber Beschwerden wegen der Höhe der Entschädigung für beschlagnahmte Räume ist vor der Entscheidung das Miet- einigungsamt zu hören.

§ 16. 1. Der Gemeinderat bestimmt die Stelle, die Ge- meindebehörde im Sinne der Verordnung ist. Die Anordnun- gen des Gemeinderats auf Grund der §§ 4 bis 6 und 1) sind in ihrem Wortlaut sowohl dem Oberamt und durch dieses dem Ministerium des Innern, als auch dem Amtsgericht mitzutellen.

2. Die Oberämter überwachen den Vollzug der gegenwärtigen Verfügung durch die Gemeinden.

3. In jedem Oberamtsbezirk ist vom Oberamt eine Be- zirkswohnungskommission zu bilden, deren Vorsitzender der Oberamtmann oder sein Stellvertreter ist und in die unter anderen amtskörperchaftliche Techniker, beamtete Ärzte und weitere sachverständige Personen zu berufen sind. In Stutt- gart wird die Kommission vom Gemeinderat gebildet. Art. 69 der Gemeindeordnung ist sinngemäß anzuwenden; die Geneh- migung der Kreisregierung ist nicht erforderlich.

4. Die Bezirkswohnungskommission kann nach näherer An- ordnung des Oberamts ihre Geschäfte in Abteilungen oder durch einzelne Mitglieder erledigen.

5. Die Bezirkswohnungskommission ist tunlichst in allen Be- schwerdefällen vor Erlassung der oberamtlichen Entscheidung zu hören.

6. Das Oberamt kann, wenn die Gemeinde oder die Amts- körperchaft die Kosten übernimmt, die Bezirkswohnungskom- mission beauftragen, in allen oder einzelnen Gemeinden des Bezirks durch Stichproben oder von Haus zu Haus nachzu- prüfen, ob die Vorschriften der gegenwärtigen Verfügung, ins- besondere der §§ 7 und folgende, in dem erforderlichen Umfang und gleichmäßig durchgeführt werden.

7. Abs. 2 und 6 finden auf die Stadt Stuttgart keine An- wendung.

§ 17. 1. Diese Verfügung tritt mit dem 1. September 1919 in Kraft.

2. Die Verfügung des Staatskommissars für die wirt- schaftliche Demobilisierung über Maßnahmen gegen Woh- nungsmangel, Staatsanzeiger Nr. 17 vom 22. Januar 1919, in der Fassung der Verfügung vom 16. Juli 1919, Staats- anzeiger Nr. 162, die Verfügung des Ministeriums des Innern über Regelung des Wohnungsmarkts vom 28. Februar 1919, Staatsanzeiger Nr. 50 vom 1. März 1919, die Verfügung des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilisierung über Fernhaltung von Zug nach Stuttgart und Umgebung vom 21. März 1919, Staatsanzeiger Nr. 72 vom 27. März 1919, und die Verfügung des Ministeriums des Innern über Beschränkung des Zugangs nach Württemberg vom 3. Mai 1919, Staats- anzeiger Nr. 98 vom 5. Mai 1919, sind aufgehoben.

Stuttgart, den 29. August 1919. Rindemann.

Verfügung des Ministeriums des Innern über Mieterschutz wegen Berufsausübung. Vom 29. August 1919.

Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums wird fol- gendes verfügt:

Einziger Paragraph.

1. Macht ein Mieter, der auf die Kündigung des Vermieters hin das Mieteinigungsamt anrufen hat, vor diesem gel- tend, daß der Verlust seiner Wohnung die Ausübung seines Berufs zum Schaden des Gemeinwohls beeinträchtigen würde, so ist ihm eine angemessene Frist zu setzen, um eine Beschei- nigung der zuständigen Stelle darüber beizubringen, daß seine Berufsausübung durch die Aufrechterhaltung der Kündigung zum Schaden des Gemeinwohls beeinträchtigt würde.

2. Zuständig zur Erteilung der Bescheinigung ist bei Reichs-, Staats- oder Körperschaftsbeamten die dienstaufsichtsführende Stelle, bei andern Personen das Oberamt.

3. Wird eine Bescheinigung im Sinne des Abs. 1 bei- gebracht, so kann das Mieteinigungsamt auf Antrag des Ver- mieters eine angemessene Frist zur Beibringung einer die Be- scheinigung außer Kraft setzenden Entscheidung des Ministe- riums des Innern setzen.

4. Bleibt die Bescheinigung infolge der Ablehnung einer Fristsetzung oder infolge Fristablaufs wirksam, so ist die Kün- digung vom Mieteinigungsamt für unwirksam zu erklären.

Rindemann.

Die Pferdeabende ist erloschen im Stalle des  
1. Jakob Schöninger, Landwirt von Unterreihensbach;  
2. Karl Hanselmann, Bauer von Liebelsberg.  
Calw, den 1. Sept. 1919. Oberamt:  
Amtmann Reich, A.-B.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Reichsstelle vom 12. und 22. November 1918 (Reichsanzeiger Nr. 268 und 281 vom 12. und 28. November) bestimmt:

§ 1. Gemäß § 4 des Lieferungsvertrages über Frühgemüse und § 5 des Lieferungsvertrages über Herbstgemüse werden die Vertragspreise für die nachstehend verzeichneten Gemüsearten je Zentner bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. für Weißkohl . . . . .   | 2.— M  |
| 2. für Rotkohl . . . . .  | 5.— M  |
| 3. für Wirsingkohl . . . . .  | 4,50 " |
| 4. für Grünkohl bis zum 30. November 1919 . . . . .   | 5.— "  |
| 5. für rote Möhren und Karotten aller Art, einschließlich der kleinen runden Karotten . . . . . | 3,50 M |
| 6. für gelbe Möhren . . . . .   | 2,50 " |
| 7. für weiße Möhren . . . . .   | 1,50 " |
| 8. für Zwiebeln, lose, bis zum 31. Oktbr. 1919 . . . . .  | 6,50 M |

Diese Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2. Die Preise des § 1 sind Höchstpreise im Sinne des Preisgesetzes.

§ 3. Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 21. August 1919 in Kraft.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatweiden und deren Höchstpreise vom 4. März 1919 (Reichsanzeiger Nr. 57 vom 11. März) tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 16. August 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Der Vorsitzende: v. Tilly.

Oberamtliche Bekanntmachung betr. Verkauf von Heereswagen.  
In den nächsten Tagen erscheint in den Zeitungen eine Bekanntmachung folgenden Inhalts:

„Das Württ. Landesverwaltungsamt hat noch eine große Anzahl von Heereswagen zu verkaufen. Diese Wagen können bei ihrem vorzüglichen Unterbau, namentlich in den Rädern, in bester Weise für die Landwirtschaft Verwendung finden. Der nötige Umbau ist nicht schwierig; die Verklärung der Achsen kann nötigenfalls fabrikmäßig vorgenommen werden.“

## Zur Frage der Kriegsgefangenen-Heimkehr.

Berlin, 2. Sept. Der oberste Rat der Militärern beschloß sich in der gestrigen Sitzung mit gewissen Ausführmassnahmen betreffend den Rücktransport der deutschen Kriegsgefangenen.

### Die Heimkehr unserer Kriegsgefangenen aus englischer Gefangenschaft.

\* Berlin, 2. Septbr. Die Reichszentralstelle für deutsche Kriegs- und Zivilgefangene gibt bekannt, daß der Abtransport der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen aus englischer Hand in Frankreich nunmehr begonnen hat. Es sind in den letzten drei Tagen täglich 1000 Mann übernommen worden. Von morgen ab werden voraussichtlich täglich 3000 Mann über Köln eintreffen. Die Angehörigen von Kriegsgefangenen, die sich in englischer Hand in Frankreich befinden, tun gut, ihre Paket- und Geldsendungen einzustellen.

### Für heimkehrende Kriegsgefangene.

Um zu verhindern, daß einzeln zurückkehrende Kriegsgefangene falsch gemeldet werden, werden alle einzeln heimkehrende Kriegsgefangene an das nächstgelegene Durchgangslager zur sofortigen Entlassung, Neueinkleidung und Gelbabfindung verwiesen. Durchgangslager sind in Eglosheim, Hohenasperg und Münsingen. Kranke heimkehrende Kriegsgefangene werden in das nächstgelegene Heimkehrlazarett zu verbringen; solche sind: Garnisonlazarett Stuttgart-Berg, Ref.-Lazarett VII Stuttgart (Heusteigstraße 66); Reservelazarett I Cannstatt (Kursaal); Reservelazarett II Cannstatt (Gemeinschaftsheim Strauß); die Garnisonlazarette Gmünd, Ulm und Weingarten; die Reservelazarette Ravensburg und Wiblingen.

### Benützung der Heimkehrzüge durch Reisende.

Die Heimkehrzüge (Hmz) für die zurückgekehrten Kriegsgefangenen vom Durchgangslager in die Heimat werden, nach einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Württ. Verkehrsanstalten, von Vertretern der Volkshilfe zum Schutz der deutschen Kriegsgefangenen begleitet. Soweit Platz verfügbar ist, können diese Züge auf den württ. Staatsbahnlinien in Einzelfällen auch durch sonstige Reisende, z. B. Familienangehörige der Gefangenen nach den betreffenden Zugstationen benutzt werden. In beiden Fällen sind Schnellzugfahrkarten des öffentlichen Verkehrs zu lösen.

## Der Kampf Frankreichs gegen das Deutschtum.

### Die französischen Machenschaften im besetzten Gebiet.

\* Mannheim, 2. Sept. Die „N. Bad. Landesztg.“ meldet: Die französische Besatzungsbehörde in Ludwigshafen hat den Postbeamten Fuhmann auch heute noch nicht freigelassen. Die Arbeiterchaft hält an seiner Freilassung unbedingt fest, so daß der Generalstreik schließlich doch ausbrechen droht. Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit schweben noch. Die Beerdigung des getöteten Postverwalters See fand gestern unter großer Beteiligung der Ludwigshafener Bevölkerung statt. Ueber die Vorgänge bei der Besetzung des Ludwigshafener Hauptpostamts am Freitag morgen wird die pfälzische Regierung mit Genehmigung der französischen Besatzungsbehörde einen amtlichen Bericht herausgeben.

Oldenburg, 2. Sept. Lehten Samstag hat der französische Kommandant in Birkenfeld den dortigen Landesausschuß

Auch die einschlägigen Maschinenfabriken und Handwerker werden auf diese Möglichkeit, sich durch Erwerb, Umbau und Weiterveräußerung von Heereswagen Arbeit und Verdienst zu schaffen, besonders hingewiesen.

Das Angebot ist ein letztes; der Mindestpreis für einen Wagen beträgt Mk. 100.—

Kaufsliebhaber wollen ihren Bedarf bis Samstag, den 13. September 1919 dem Landesverwaltungsamt Stuttgart, Dorotheenstr. 2/4 melden.

Die Interessentenkreise werden darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Ankauf dieser Wagen Gelegenheit geboten ist, den einschlägigen Geschäften Arbeitsmöglichkeit und der Landwirtschaft solide und billige Wagen zu verschaffen.

Den 29. August 1919. Amtm. Reich, A.-B.

### Oberamt Calw.

#### Bekanntmachung betr. Preiserhöhung für Süßstoff.

Nach Mitteilung der Landesversorgungsstelle wurden seitens der Reichszentralstelle die Preise für Süßstoff auf das Doppelte erhöht.

Die Süßstoffbrieffchen, welche auf Süßstoffarten zur Ausgabe gelangen, kosten demzufolge 50 % das Brieffchen; die Süßstofftablets, welche an Wirte usw. gegen Bezugsheine verabsolgt werden, kosten nun 4.— M die Schachtel.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß auf den Packungen noch die früheren Preise aufgedruckt sind.

Oberamt: Amtm. Reich, A.-B.

#### Oberamtliche Bekanntmachung betr. Schadenlaufenlassen von Geflügel.

In den letzten Tagen mehrten sich die Klagen über allzu gelinde Handhabung der bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften über das Schadenlaufenlassen von Geflügel.

Mit Rücksicht auf die z. Zt. im Gang befindliche Ernte werden deshalb die Ortspolizeibehörden angewiesen, auf bessere Einhaltung der bestehenden diesbezüglichen ortspolizeilichen Vorschriften (vergl. Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 Pol.-St.G.) hinzuwirken, insbesondere die örtlichen Polizeiorgane anzuweisen, Uebertreter der diesbezüglichen Vorschriften zur Anzeige zu bringen und dieselben dadurch der Bestrafung zuzuführen.

Die in Bezug auf das Schadenlaufenlassen von Hausgeflügel bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften sind alsbald wiederholt in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen. Soweit solche Vorschriften noch

ausgelegt und die Mitglieder der oldenburgischen Regierung abgesetzt, weil die berufene Vertretung des Landes in Uebereinstimmung mit der oldenburgischen Landesregierung den Anschluß der Herrschaft Birkenfeld an die preussische Rheinprovinz erstrebe. Es ist in Birkenfeld aus neue eine revolutionäre Provinzialregierung eingesetzt worden, bestehend aus dem Rechtsanwalt Zeller (Zweibrücken), dem Sekretär Eiszel (Saargemünd) und dem Referendar a. D. Hauth (Birkenfeld). Die oldenburgische Staatsregierung hat scharfe Verwahrung gegen diese verfassungswidrigen Gewaltmaßnahmen eingelegt.

### Eine natürliche Folge.

Speyer, 2. Sept. Infolge der wiederholten Mißhandlungen von pfälzischer Bewohnerern durch die Franzosen haben sich die Ueberfälle auf Angehörige der Besatzungsarmee in letzter Zeit (zweifellos aus Rache hierfür) gemehrt. Die Besatzungsarmee in Speyer teilt mit, daß ein neuer Ueberfall auf einen höheren französischen Beamten am Donnerstagabend auf dem Dompfah von drei Unbekannten verübt und daß der Beamte körperlich mißhandelt wurde. Falls die Täter nicht ermittelt werden, wird die Stadt Speyer mit einer besonders schweren Strafe belegt, weil hier schon mehrmals Ueberfälle auf Angehörige der französischen Besatzungsarmee stattgefunden haben. Infolgedessen hat das Bürgermeisteramt, laut Plakatanschlag, 1000 M Belohnung auf Ergreifung der Täter ausgesetzt.

### Landesverräter in Saarbrücken.

\* Berlin, 2. Sept. Die „D. Allg. Ztg.“ schreibt: Ein Berliner Mittagsblatt hat heute gemeldet, die Stadt Saarbrücken habe dem Präsidenten Poincare eine Denkschrift überreichen lassen, die für einen engen wirtschaftlichen Anschluß Saarbrückens an Frankreich eintrete. Die Nachricht ist in dieser Fassung falsch. Sie beruht vermutlich, wie wir hören, auf einer Information der „Saarzeitung“, die kürzlich meldete, daß bei der Anwesenheit Poincares in Straßburg zwei Saarbrückener Stadträte und ein Industrieller den französischen Präsidenten begrüßt haben. Es sind diese der Geh. Sanitätsrat Dr. Schöneemann, preussischer Stabsarzt d. R., Kommerzienrat Weisbord und der württ. Rittmeister d. R. Schmoller. Einen Auftrag haben diese Herren von niemanden gehabt, und es kann gesagt werden, daß die große Mehrheit der Bevölkerung Saarbrückens für ein solches Benehmen nur Verachtung übrig hat.

### Die Elsässer sollen im französischen Heer „akklimatisiert“ werden.

Straßburg i. E., 2. Sept. Der Berichterstatter des Pariser „Temps“ in Straßburg drahtet (nach der „Südd. Ztg.“), daß ungefähr 20 000 Elsässer und Lothringer der Jahresklassen 1918 und 1919 im nächsten Monat unter die Fahnen gerufen werden, und zwar solche, die im deutschen Heer bereits seit September 1916 und seit März 1917 gedient haben. Im Vergleich zu den französischen Jahresklassen gewinnen sie ein Jahr, weil sie vom Abschluß des Waffenstillstandes an von der Dienstpflicht befreit waren. Die Freiwilligen, die nach dem Waffenstillstand in den Dienst traten, werden mit ihrer Klasse entlassen werden. Am die Rekruten nicht allzusehr von ihrer Heimat zu entfernen, werden sie den Garnisonen zugeteilt, die Elsaß-Lothringen am nächsten gelegen

nicht bestehen, wird deren Erlassung nahe gelegt. Sie sind zwecks Vollziehbarkeitserklärung dem Oberamt vorzulegen.  
Calw, den 25. August 1919.

Oberamt: Amtm. Reich, A.-B.

### Fortbildungskurs für Elektromonteur.

Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel beabsichtigt, von Anfang Oktober des Jahres ab einen Fortbildungskurs für Elektromonteur in Stuttgart abzuhalten. In dem Kurs wird über die theoretischen Grundlagen der Elektrotechnik, über die Anfertigung einfacher Leitungs- und Schaltpläne, sowie über die Errichtungs- und Betriebsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker unterrichtet werden. Der Kurs wird vier Wochen dauern. Der Unterricht ist ganztägig. Die Teilnehmer haben während der ganzen Unterrichtszeit anwesend zu sein. Zu dem Kurs können im Lande ansässige Elektromonteur, die eine praktische Tätigkeit in der elektrischen Installation schon durchgemacht haben und hierüber bei der Anmeldung einen Nachweis beibringen, zugelassen werden. Für die Teilnahme an dem Kurs wird ein Unterrichtsgeld nicht erhoben. Außerhalb des Kursortes wohnenden, minderbemittelten Teilnehmern wird auf Ansuchen ein Beitrag zur einmaligen Fern- und Rückreise an den Ort der Abhaltung des Kurses gewährt. Besonders bedürftigen, nicht am Kursort oder seiner näheren Umgebung wohnhaften Kursteilnehmern kann außerdem noch eine Unterstützung zu ihrem Mehraufwand für den Aufenthalt am Kursort gereicht werden, wenn ihre besondere Bedürftigkeit nachgewiesen wird und sie eine Erwerbslosenunterstützung nicht beziehen. Gesuche um Unterstützungen sind gleich bei der Anmeldung anzubringen, nachträglich vorgebrachte Gesuche können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Anmeldungen zur Teilnahme an dem Kurs sind alsbald, spätestens bis 15. September 1919, an die Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart einzureichen. Die Gemeindebehörden und die Vorstände der gewerblichen Vereinigungen werden ersucht, etwa bei ihnen einkommende Anmeldungen für diesen Kurs uns vorzulegen. Soweit um einen Beitrag zu den Kosten des Aufenthalts am Kursort nachgesucht wird, wäre bei der Anmeldung auch Auskunft über die Vermögens- und Familienverhältnisse des Gesuchstellers bezw. auch seiner Eltern zu geben. Aus den Anmeldungen sollen im übrigen ersichtlich sein: Namen, Beruf, Berufsstellung (ob selbstständig oder Geselle), Wohnort und Alter der Angemeldeten, sowie die Dauer ihrer bisherigen gewerblichen Tätigkeit und die abgelegten Prüfungen im Handwerk.

Die gewerblichen Vereinigungen werden ersucht, ihre Mitglieder auf diese Bekanntmachung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Stuttgart, den 29. Juli 1919.

J. B. Kraß.

## Zur äußeren Lage.

### Englische Unterstützung der deutschen Spartakisten.

\* Berlin, 2. Sept. Laut „B. Lok.-Anz.“ hat der sozialistische Deutsche Seemannsbund, wie das Organ des Transportarbeiterverbands meldet, Subventionen aus englischer Quelle erhalten, so z. B. Anfangs August d. J. durch Vermittlung des berühmten Havelock Wilson in London 20 000 M erhalten und abgehoben. — (Was wir von Anfang an gesagt hatten, die Riesenpropaganda der radikalen Kreise wurde und wird durch die Geldmittel der Entente unterstützt und überhaupt möglich gemacht. Auf diese Weise wird versucht, das deutsche Wirtschaftsleben zu vernichten. Havelock Wilson ist ein berühmter englischer Arbeiter-Führer, der, vom Großkapital bestochen, die Arbeiter hinter sich führt, und im Kriege neben dem amerikanischen Arbeiterführer zu den größten Hekern gegen Deutschland gehört hat. Vom Ententegeld werden also die politischen Streiks und Putzsch propagiert. Merkt euch das, deutscher Arbeiter!)

### Die deutsche Verfassung muß auf Befehl der Entente abgeändert werden.

Berlin, 2. Sept. Nach dem „Journal“ hat die juristische Kommission der Friedenskonferenz den Bericht über die deutsche Verfassung fertiggestellt und der Friedenskonferenz überreicht. Sie vertritt die Ansicht, daß die Artikel 2 bis 61 der Verfassung gegen den Artikel 80 des Friedensvertrages von Versailles verstoßen. Der oberste Rat soll entscheiden haben, daß die deutsche Regierung innerhalb 15 Tagen die Reichsverfassung abzuändern habe. — Es handelt sich um Bestimmungen bezüglich des Anschlusses Deutsch-Oesterreichs.

Das „Berliner Tageblatt“ schreibt zu der Forderung: gegenüber dem von dem obersten Rat vertretenen Standpunkt ist zu bemerken, daß Deutschland sich im Friedensvertrag nicht verpflichtet hat, von jedem Gedanken der Vereinigung Deutsch-Oesterreichs abzusehen, vielmehr hat Deutschland den Artikel 80 des Friedensvertrages anerkannt, daß die Unabhängigkeit Oesterreichs unabänderlich ist, es sei denn, daß der Rat des Völkerbunds einer Abänderung zustimmt. Dieser Zustimmungsmöglichkeit kann auch der oberste Rat nicht vorgehen.

Der „Berliner Lokalanzeiger“ spricht von einem bösaartigen rechtigen Eingriff in die innerste Selbstbestimmung Deutschlands, die von einer so schweren expressiven Drohung begleitet werde.

### Englische und französische Boten für Berlin.

\* Berlin, 3. Sept. Einer Genfer Depesche des „B. Tgl.“ zufolge meldet die Pariser Ausgabe des „New York Herald“, Großbritannien beabsichtigt, sogleich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages nicht nur einen einfachen Gesandten, sondern einen Botschafter nach Berlin zu entsenden. Frankreich werde daselbe tun.

**Städtische Lebensmittel-Versorgung Calw.**

**Kartoffel-Versorgung.**  
Da beim letzten Verkauf der Bedarf nicht voll befriedigt werden konnte, haben wir uns um weitere Kartoffellieferungen bemüht und es ist uns gelungen, 2 Eisenbahnwagen zu erhalten, welche in den nächsten Tagen zum Preis von 15 Pfennig für das Pfund auf dem Bahnhof verkauft werden. Die Zeit wird durch Ausrufen bekannt gemacht. Dabei werden auch die vom letzten Verkauf rückständigen Kartoffeln abgegeben.  
Müssen die Kartoffel eingelagert werden, so kosten sie später ab Keller 20 Pfennig das Pfund.  
Buttermarke 1 kann eingelöst werden.

**Grundbuchamt Calw.**  
**Acker-Verkauf.**

Die Erben der Christian Walz Tagelöhners Eheleute hier bringen die vorhandenen Grundstücke  
Parz. Nr. 2341 16 ar Acker auf der Schaffsauer angekauft zu 655 Mk.  
Parz. Nr. 2351 16 ar Acker auf der Schaffsauer angekauft zu 520 Mk.  
am Montag, den 8. September 1919, nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathaus zum zweiten und letztenmal öffentlich zur Versteigerung.  
Den 1. September 1919.  
Grundbuchbeamter Gerichtsnotar Krahl.

**Grundbuchamt Calw.**  
**Wohnhaus-Versteigerung.**

Die Erben der Friedrich Heugle Schuhmachers Eheleute hier, bringen das vorhandene Gebäude  
Haus Nr. 143 93 qm Wohnhaus mit Winkel in der Nonnengasse angekauft um 3 000 Mk.  
am Montag, den 8. September 1919, nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathaus zum zweiten und letztenmal öffentlich zur Versteigerung.  
Den 1. September 1919.  
Grundbuchbeamter Gerichtsnotar Krahl.

**Anwesen**

neu oder in gutem baulichen Zustande möglichst freistehend und mit vorhandenen Räumlichkeiten die sich für Gewerbe- oder Fabrikationsbetrieb eignen, eventl. auch nur mit Bauplatz hiesig, hier oder auf dem Lande  
**sofort gegen Barzahlung zu kaufen gesucht.**  
Gefl. Angebote erbeten unter Nr. G 1 an die Geschäftsst. d. Bl.

**Einfamilienlandhaus**

mit größerem Obstgarten, eventl. kleines Obstgut, an fließendem Wasser, elektrisch Licht, in geschützter Walblage, sofort beziehbar,  
**zu kaufen gesucht.**  
Angebote an E. M. 122 Postamt Badenweiler (Schwarzwald).

**ABDA**

**Allgemeine Belei- u. Privat-Darlehen-Anstalt**  
Sammstr. :: Lahr in Baden. :: Ecke Kaiserstr. 80.  
Geschäftstätigkeit:  
Vorschussfreie Gewährung von Darlehen zu produktiven Zwecken gegen bequeme Ratenrückzahlung an Personen jeden Standes.  
— Klein-Finanzierungen wirtschaftlich gesunder Geschäfte.  
— Kurze Kredite für einwandfreie Warentransaktionen.  
Viele beglaubigte Dankschreiben beweisen die rasche, verlässliche u. für die Kunden angenehme Geschäftsabwicklung.  
Gekürzte Briefauskunft: ABDA, Lahr in Baden.

**H. MAIER Homöopath und Naturheilkundiger**

Eigene Fachbehandlung für Frauenleiden, Weissfluss, starker Regel, Senkung, Kropf, Beinleiden, Bettnässen, Blasenleiden, Gallenstein, Hamorrhoiden, Bartflechte, Malaria, Nerven-, Herz- u. Lungenleiden.  
**Sprechz. Pforzheim Rennfeldstr. 21** tägl. vorm. 10—1/2 1 Uhr nachm. 1/2 4—1/2 6 Uhr.  
Samstag auswärts, Sonntag vormittags.

**Ziehharmonikas,**

alte, können gegen neue eingetauscht werden; auch sind verschiedene gebrauchte, von verschiedenen Firmen, Deutsche, Wiener, Tiroler, Stalener und Schweizer Fabrikate billig zu verkaufen.  
Unterricht erteilt Meisterspieler Hohnloser.  
**Gebr. Hohnloser & Hohner,**  
Ziehharmonikamacher aus Bozen (Tirol),  
Pforzheim, Bergstraße 27.

**Bekanntmachung**

betr. die neuen Gas-, Koks- und Strompreise.

Mit Genehmigung des Gemeinderats vom 28. August 1919 gelten ab 1. September 1919 folgende

- Gaspreise:**  
Leuchtgas: In Calw 45 Pfg. für den cbm.  
In Hirsau 51 Pfg. für den cbm.  
Motorengas: In Calw 44 Pfg. für den cbm.
- Kokspreise:**  
Unzerkleinerten Koks 5 Mk. 40 Pfg. für den Ztr.  
Zerkleinerten Koks 5 Mk. 50 Pfg. für den Ztr.  
Bohnenkoks 5 Mk. — für den Ztr.  
Abfallkoks 4 Mk. 50 Pfg. für den Ztr.
- je ab Gaswerk. Die Befuhrkosten vor das Haus betragen 30 Pfg. für den Ztr.
- Strompreise:**  
Lichtstrom 65 Pfg. für die KWS.  
Kraftstrom 35 Pfg. für die KWS.
- Den 1. September 1919.  
Städt. Gas- und Elektrizitätswerk: Frey.

**In christlichen Haushalt**

nach Karlsruhe wird nicht zu junges  
**Mädchen gesucht,**  
welches selbständig arbeiten kann, dabei ehrlich, eifrig und rechtschaffen ist. Gute dauernde Stellung. Schriftliche Angebote an Müller, Karlsruhe i. B., Hans-Thomastraße 15.

**Mädchen**

auf 1. Oktober oder früher.  
Frau Heugle, Metzgerei, Calw.

**Mädchen**

Braves, fleißiges  
Apotheker Merklingen b. Weilbstadt.

**Vertreter gesucht**

für einen gangbaren Gebrauchsartikel der Schuhbranche.  
Angebote an R. Wangold, Stuttgart, Tulpenstraße 45.

**Junge,**

welcher Lust hat, die Brot- u. Feinbäckerei zu erlernen, wird sofort angenommen bei  
Wilh. Möhner, Bäckerei, Pforzheim, Albstädterstr. 7.

**Pferdeknecht**

zu zwei Pferden für Landwirtschaft sofort gesucht. Stellung dauernd. Bauern Sohn bevorzugt. Näheres durch die Geschäftsstelle des Blattes.

**Pferdeknecht**

für sofort gesucht.  
Bauwerkmeister Alber.

**Knecht**

für Landwirtschaft.  
Fr. Angele, Unterlengenhardt.

**Fahrrad**

ohne Gummi, eventl. Tausch gegen Gummi.  
Angeb. erb. unt. M. G. 100 an die Geschäftsstelle des Bl.

**Remy-Keisstrahlen-Stärke Borax**

empfehlen  
Ch. Schlatterer.

**Einige Wagen**

**Stockholz**  
sucht zu kaufen  
Emil Georgii.

**Leiterwagen**

verkauft  
Karl Schnürle.

**2 starke Langholzswagen**

sind zu verkaufen bei  
Güterbeförderer Bauer, Bahnhofstraße.

**1 Fahrrad**

mit Gummiereifung, sowie sonstige Fahrradbestandteile und anderes hat zu verkaufen.  
Paul Bischofberger, Hirsau.

**Rauchtabak.**

Das Ideal d. Rauchers, gar. ohne Beimischung, aus Stengeln der Tabakpflanze hergestellt, per Pfund 6.50 Mk. nicht unter 10 Pfund, abgewogen in 1/2-Pfd.-Paketen, gegen Nachnahme.  
Albert Pleitjen, Tabak- und Zigaretten-Verband Herford i. B.



**Fußballverein Calw.**

Freitag abend 8 Uhr  
**Monatsversammlung**  
im Gasthaus zum Löwen.  
Anschließend Neuaufnahme von Mitgliedern.  
Der Vorstand.

**Eiweiß-Strohkräftfutter**

Ia. Qual., per Zentner 40 Mk. ist eingetroffen.  
D. Jung, Landesprodukte

**Hasenstall mit 10 Hasen**

verkauft  
Bahnwärter Reutter.

**Verloren**

ein schwarzer **Schaal**  
vermutlich auf dem Weg zwischen Calw und Hirsau.  
Bitte abzugeben gegen Belohnung in der Geschäftsstelle des Blattes.

**Verloren**

ging in der Nähe vom Krankenhaus ein schwarzer **Geldbeutel mit Inhalt.**  
Bitte abzugeben gegen Belohnung in der Geschäftsstelle des Blattes.

**Bruchleidende**

bedürfen kein sie schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verschwindend kleines, nach Maß und ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

**Universal-Bruchband**

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist.  
Mein Spez.-Vertreter ist am Sonntag, den 7. September mittags von 11—2 in Calw Hotel Adler und Montag, den 8. nachmittags von 4—7 in Nagold Post-Hotel, sowie Samstag, den 6. mittags von 2—4 in Neuenbürg Hotel zum Bären, mit Muster vorerwähnter Bänder, sowie mit ff. Gummi- und Federbänder neuesten Systems, in allen Preislagen, anwesend. Muster in Gummi-, Hängeleib-, Leib- und Muttervorfal-Bänden, wie auch Gerabehälter, Krampfadernstrümpfe und Suspensorien stehen zur Verfügung. Neben fachgemäßer versichere auch gleichzeitig streng diskrete Behandlung.  
Ph. Steiner Sohn, Spezial-Bandagen- u. Orthopädiefabrikation Konstanz in Baden, Bessenbergstr. 17, Telefon 515.

**Schuhcreme**

Ich habe laufend abzugeben:  
in Blechdosen von 65—70 Gramm, Delwachsware hochglänzend, gelb u. schwarz  
Lederfett, gelb u. schwarz  
Niemensfett in Stangen  
Wagenfett  
Suffett  
Konfist.-Fett  
Kleister u. Klebstoff  
Waschpulver  
Waschpaste  
Vertreter unter günstigen Bedingungen gesucht.  
Wilhelm Kling, chem. Fabrik, Weil im Dorf-Stuttgart.

**Fässer- und Krautstanden-Verkauf.**

Verkaufe Samstag, den 6. September, vormittags von 9 Uhr ab, circa  
**100 Fässer und Ständen**  
(neue und gebrauchte) im Gehalt von 70—1500 Liter gegen Barzahlung (auch zum Versand geeignet).  
Abolf Siebenrath, Küfermeister.

**Es besteht kein Zweifel**

die Anzeigen-Reklame ist heute notwendiger denn je, kein Geschäft wird ohne sie den alten Stand erreichen, geschweige denn vergrößert werden können ohne Reklame.

**Die führende Marke**

ist und bleibt Dr. Gentner's Delwachslederputz

**Nigrin**

Keine Wasserextreme, nur aus Del und Wachs bestehend. Alleiniger Hersteller: Carl Gentner, Göppingen (Württ.)

Vor meinem Wegzuge von  
Calw habe ich im Hause des Herrn Emil G.  
Widmaier, Bahnhofstraße 409, eine kleine

# Ausstellung

veranstaltet und biete Kunstverständigen Ge-  
legenheit zu günstigem Einkauf.  
Kunstmaler Karl Knörzer.

## Damenfrisiersalon.

Kopfwaschen, Kopfmassage,  
Ondulation.

Herren- und Damen-Priseurgeschäft  
R. Genner, Bad Liebenzell,  
b. Bahnhof.

Anfertigen v. Herren- u. Knabenanzügen,  
Wenden, Ändern und Flickern,  
Anfertigen v. Damen- u. Mädchenkleidern  
bei Sebelmeier, Schneidermeister, Leberstr. 168.

Tausende bereiten sich aus Rufs Kunstmoftausatz  
mit Heidelbeersatz und mit Süßstoff

## einen guten Hanstrunk

die Flasche zu 100 Liter reichend, kostet M. 17.—  
Viele Anerkennungen.

Rufs Heidelbeeren mit Zutaten kosten zu 100 Liter M. 35.—,  
wozu aber Zucker benötigt wird, mit Süßstoff kostet das  
Paket M. 3.50 mehr.

Jeder sollte einmal einen Versuch machen.

Alleiniger Hersteller:

Rob. Ruf, Ettlingen, Heidelbeer-Versand.

## A. Oelschläger'sche

Buchdruckerei · Calw

Lederstr. 151 · Fernsprecher Nr. 9

Herstellung aller in Handel  
und Gewerbe benötigten  
Drucksachen wie Preislisten,  
Rechnungen, Briefbogen,  
Rundschreiben, Postkarten,  
Mitteilungen und Brief-  
umschläge usw.

Rasche und schöne Ausführung.

## Freie Schuhmacher-Innung Calw und Umgebung.

Wir erlauben uns sämtliche Schuhmachermeister des Bezirks  
auf nächsten Sonntag, 7. September, nachmittags 1/2 2 Uhr  
ins Gasthaus zum „Ochsen“ zu einer

## Bersammlung

freundlichst einzuladen.

Tagesordnung: Bericht über den Verbandstag.

Stellungnahme zu der enormen Preissteigerung  
des Leders.

Der Ausschuß.

## Landwirtsch. Consumverein Calw.

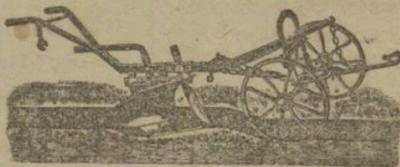
Bestellungen  
auf Dünger = Kalk

ab Bahnhof wollen sofort gemacht werden.

## Senfsamen

ist eingetroffen.

## Ulmer Pflüge u. Ersatzteile



empfeht in großer Auswahl

Carl Herzog, Eisenhandlung.

See,  
Cacao,  
cond. Milch,  
(gezuckert)

Lafel-Reis  
empfehlen  
in guten Qualitäten

Georg Pfeiffer,  
Badstraße.

R. Otto Vincon,  
Leberstraße.

Bei Kropf, dickem Hals usw.  
hat sich bestens bewährt

Apotheker Rathelhubers

## Kropfgeist

Viele Nachbestellungen!  
Zahlreiche Dankschreiben!  
Flasche 3.50 Mk. bei 3 Flaschen  
franko. Allein durch

Hosapothete Hechingen,  
(Hohenzollern)

la. Neues Delikates  
Silber-Sauerkraut  
empfeht

D. Jung, Landesprodukte.

Wiederverkäufer  
für meinen

## Geheim- Banzerichrant

gesucht. Große Absatzmög-  
lichkeit guter Verdienst.

Wils. Kraut,  
Balingen, (Württemberg.)

Neu eingetroffen:

Lisiter-Räse  
Pfund 8.80 Mk.

Auslands-Zucker  
Pfund 3.80 Mk.

Pfannkuch u. Co.

Hanny Matthias  
Albert Nieling

Verlobte

Tiflis (Rußland)  
3. St. Bad Teinach

Hohenmerich (Rheinl.)  
3. St. Bad Teinach.

September 1919.

## Hochzeits-Einladung.

Wir beehren uns, Verwandte, Freunde und  
Bekanntte zu unserer am Samstag, den 6. Sept.  
ds. Js. stattfindenden

## Hochzeits-Feier

in das Gasthaus zur Sonne in Neubulach  
freundlichst einzuladen.

Johann Martin Nischele,  
Wegger in Neuwiler, Sohn des † Johann Martin  
Nischele, Maurer in Neuwiler.

Karoline Auer,  
Tochter des Jakob Auer, Bauer und Gemeinderat  
in Neubulach.

Kirchgang um 11 Uhr.

Wir bitten dies als besondere Einladung ent-  
gegennehmen zu wollen.

## Hochzeits-Einladung.

Wir beehren uns, Verwandte, Freunde und  
Bekanntte zu unserer am Samstag, den 6. Sept.  
ds. Js. stattfindenden

## Hochzeitsfeier

in das Gasthaus zum Röhle in Weinberg freund-  
lichst einzuladen.

Matth. Schwämmle, Weinberg.  
Dorothea Dötting, Weinberg.

Kirchgang 11 Uhr in Liebenzell.

Wir bitten, dies als besondere Einladung ent-  
gegennehmen zu wollen.

Württemberg. Rote Kreuz  
Lose a 2 Mk.

bei Friseur Witz, Marktpl.  
Ziehung garantiert 5. Septemb.  
Hauptgewinn 30000 Mk.

Gut erhaltenes

## Pianino oder Flügel

aus Privatband zu kaufen  
gesucht. Angebote unter  
Nr. 33 an die Geschäfts-  
stelle des Blattes erbeten.

## Empfehle

Birkenwasser (Dr. Dralle), Bren-  
nesselwasser, Bayrum, Eau de  
Quinine, Haarbalsam, Fl. Teerseife,  
Zahnpasta, Kaliklora, Chlorodont,  
Pebeco, feine Hautcreme, Sommer-  
sprossengengemittel, Puder, Par-  
fümerien, Brillantinen, Ist. Pomaden  
Barthinden, -Kämme und -Wasser,  
Artikel zur Nagelpflege, Stirn- und  
Haubennetze, Haar- u. Lockennadeln,  
Haar- und Zahnbürsten, Kämme  
und Spiegel usw.

## J. Odermatt

Parfümeriegeschäft, beim Bahnhof.

## Traumbuch

das große ägyptische Mk. 5.20.  
Hfta Verlag München 23 60.

Kurzgefärgtes, trockenes

## Brennholz

kann sofort geliefert werden.  
L. Kürcher, Sägewerk,  
Sirsau.

Alte Möbel:

Tisch, Waschtische, Bü-  
cher- und Notenständer,  
Bilder, Spiegel, Kon-  
solen, Noten usw.,  
sowie ein schöner, messingner  
Lüster.

für Gas oder Elektrizität be-  
nutzbar, billig zu verkaufen.

Landhaus Boehm, Bad  
Liebenzell, Alexanderstr.

## Hierher müssen Sie Ihre Felle

senden und erhalten Sie die  
höchsten Preise  
vom Marber bis zum Hirsch.  
Ankauf von Rehgeweihen.  
Gerben von Fellen.

E. Maishofer  
moderne Tierausstopferei  
Pforzheim, Lindenstr. 52  
Telephon 1501.

## Höchste Zeit!

haben Sie, Ihre

Felle, Pelze und Pelzgarnituren  
für die kommende Wintersaison

schwarz färben

zu lassen.

Färberei BUESING, Stuttgart.